

ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG

der Gemeinde Schwoich



Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat mit Beschluss vom 19.12.2011 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Schwoich erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung Abfällen (Siedlungsabfälle, Restmüll, Sperrmüll, getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, sonstige Abfälle) und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren. Diese werden in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr eingehoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr sowie die Gebühr für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die Gebühr für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle entfällt bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung laut der Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

§ 3

Grundgebühr

Die Grundgebühr beinhaltet u.a. die Kosten für den Betrieb der öffentlichen Müllabfuhr (Restmüll – gemischter Siedlungsabfall), Sperrmüllsammlung, der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Wertstoffsammlung), der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb der Kompostieranlage „Grub-Schwoich“, die Mitbenützung des Recyclinghof Kufstein und die Kosten der Abfallberatung.

Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist der Verwendungszweck des Grundstückes, die Anzahl der ständigen Bewohner, die Anzahl der Fremdenbetten, die Anzahl der Sitzplätze und die Anzahl der Beschäftigten. Sollten in einem Wohnobjekt keine ständigen Bewohner (die so genannten Wochenendler u.ä.) sein, so werden für jede Wohneinheit mindestens 3 ständige Bewohner gleichgesetzt.

Die **Grundgebühr** beträgt:

- (1) Für Grundstücke mit Wohnhäusern ohne Vermietung an Fremdgäste je Haushalt € 23,00 jeweils im Jahr
- (2) Für Grundstücke mit Wohnhäusern mit Vermietung an Fremdgäste gleiche Grundgebühr wie unter (§ 3 Abs. 1) und zusätzlich für jedes Gästebett € 4,00 jeweils im Jahr
- (3) Für Grundstücke mit Pensionen, Appartements und Gastronomiebetrieben u.ä. zusätzlich zur Grundgebühr nach (§ 3 Abs. 1)

für jedes Gästebett	€	4,00	
für jeden Beschäftigten	€	6,00	
für je angefangene 10 Sitzplätze	€	15,00	jeweils im Jahr
- (4) Für Grundstücke mit Ferienwohnungen

je Ferienwohnung	€	23,00	jeweils im Jahr
------------------	---	-------	-----------------
- (5) Für alle anderen Betriebe beträgt die Grundgebühr € 23,00 sowie für je angefangene 5 Beschäftigte € 6,00 jeweils im Jahr
- (6) Für öffentliche Gebäude und Einrichtungen wie Schulen, Kindergarten, Friedhof, Straßenreinigung u.ä. entfällt die Grundgebühr
- (7) Falls von Gewerbebetrieben für die Beseitigung des Haushaltsmülls (Siedlungsabfälle) oder des haushaltsähnlichen Mülls die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde nicht in Anspruch genommen wird, weil private Verträge mit einem Abfuhrunternehmen abgeschlossen worden sind oder abgeschlossen werden, kann hierüber mit der Gemeinde ebenfalls eine privatrechtliche Vereinbarung geschlossen werden. In diesem Fall ist vom betreffenden Betrieb lediglich die **Grundgebühr in der Höhe € 23,00** jährlich an die Gemeinde zu entrichten. Der Betrieb ist berechtigt, die unter den §§ 4,5 und 6 der Müllabfuhrordnung erfassten Abfälle im Rahmen der von der Gemeinde angebotenen Entsorgungseinrichtungen in Haushaltsmengen zu beseitigen.

§ 4

weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- | | | |
|---|---|-------|
| (1) Je Abfuhr des 60 Liter Müllsackes | € | 3,00 |
| Je Abfuhr der 110 Liter Mülltonne | € | 5,20 |
| Je Abfuhr des 800 Liter Müllcontainers | € | 37,00 |
| Je Abfuhr des 1100 Liter Müllcontainers | € | 51,00 |

- (2) Erfolgt bei 1- oder 2- Personen-Haushalten die Entsorgung im **Sacksystem** und werden die zugewiesenen Säcke nicht beansprucht, wird als weitere Gebühr jährlich ein Pauschalbetrag von **€ 15,00/pro** Person vorgeschrieben. Dies gilt auch dann, wenn der Müll gemeinsam mit einem anderen Haushalt entsorgt wird. Mit dieser Pauschale ist das Recht zum Bezug von 5 Müllsäcken je Person und Jahr verbunden.
- (3) Inhabern von **Ferienwohnungen** wird bei der Entsorgung im Sacksystem als weitere Gebühr eine jährliche Pauschale entweder von **€ 15,00** (5 Müllsäcke) oder **€ 30,00** (10 Müllsäcke) vorgeschrieben, unabhängig davon, ob sie die vorgeschriebenen Säcke beanspruchen oder nicht. Mit diesem Pauschale ist das Recht zum Bezug von jährlich 5 oder 10 Müllsäcken verbunden.
- (4) Bei **Gewerbebetrieben**, die keinen privatrechtlichen Vertrag mit einem Abfuhrunternehmen abgeschlossen bzw. auch keine Mülltonne für diesen Standort angemeldet haben und deren Betriebsadresse nicht ident mit der Wohnanschrift ist, wird als weitere Gebühr ein Betrag von **€ 15,00** für 5 Müllsäcke à 60 Liter pro Jahr für die Entsorgung der hausmüllähnlichen Abfälle vorgeschrieben, unabhängig davon, ob sie die vorgeschriebenen Säcke beanspruchen oder nicht.
- (5) Für die Sperrmüllentsorgung gelten folgende Gebührensätze:
- Je begonnene 500 Liter des angelieferten Sperrmülls € 12,00.
- (6) Für die Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle gilt:
- Für die an der Sammelstelle „Grub-Schwoich“ abzuliefernden biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle wird keine Gebühr verrechnet.
- Bei Eigenkompostierung entfällt zur Gänze die Gebühr.
- Bei Selbstanlieferung von Strauch- und Baumschnitt wird keine Gebühr verlangt. Wird jedoch der Strauch- und Baumschnitt beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt, sind die jeweils geltenden Transportgebühren laut Tarif des Maschinenringes zu entrichten.
- (7) Die Bemessungsgrundlagen und die Gebührensätze für die Grundgebühr und die weitere Gebühr werden vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis festgelegt.

§ 5

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ändern sich automatisch auch die hierfür angegebenen Gebühren, ohne dass die Gebührenordnung geändert werden muss.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

Die Abfallgebühren sind halbjährlich in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Verrechnet wird neben der Grundgebühr die Anzahl der festgelegten Abfahren pro Jahr.

§ 7

Erhebung bzw. Ergänzung der Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Erhebung bzw. Ergänzung der Bemessungsgrundlagen nach § 3 geschieht einmal jährlich mit Stichtag 31.12. des Vorjahres. Eine Änderung während des laufenden Jahres kann erst zum nächsten Stichtag erfolgen.
- (2) Bei An - und Abmeldungen eines Haushaltes oder eines Betriebes während eines Kalenderjahres erfolgt die Vorschreibung der Gebühren wie folgt:

Bei Neuanmeldungen

bis jeweils zum 1.4. eines Jahres	Grundgebühr für ganzes Jahr
ab 2.4. bis 1.10. eines Jahres	Grundgebühr für halbes Jahr
ab 2.10. eines Jahres	keine Grundgebühr

Bei Abmeldungen

bis jeweils zum 1.4. eines Jahres	keine Grundgebühr
ab 2.4. bis 1.10. eines Jahres	Grundgebühr für halbes Jahr
ab 2.10. eines Jahres	Grundgebühr für ganzes Jahr

- (3) Sollte die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen nicht möglich sein, so ist auch die Schätzung der Bemessungsgrundlage aufgrund von vergleichbaren Grundstücken bzw. Objekten zulässig.

§ 8

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG, in der geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenverordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Josef Dillersberger